

Änderungsantrag

**der Abgeordneten Marieluise Beck (Bremen), Annelie Buntenbach und der
Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

zur zweiten Beratung des Entwurfs des Haushaltsgesetzes 1997

– Drucksachen 13/5200 Anlage, 13/5836, 13/6011, 13/6025, 13/6026, 13/6027 –

hier: Einzelplan 11

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundestag wolle beschließen:

In Kapitel 11 12 „Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz und gleichartige Leistungen“ wird der Ansatz für den Titel 681 01 „Arbeitslosenhilfe“ um 3,7 Mrd. DM auf 21,5 Mrd. DM erhöht.

Bonn, den 26. November 1996

Marieluise Beck (Bremen)

Annelie Buntenbach

Joseph Fischer (Frankfurt), Kerstin Müller (Köln) und Fraktion

Begründung

Trotz der pessimistischen Prognosen zur Entwicklung der Arbeitslosenzahlen will die Bundesregierung die Ausgaben für die Arbeitslosenhilfe von rd. 24 Mrd. DM im laufenden Jahr auf 17,8 Mrd. DM im kommenden Jahr zurückführen. Offenbar soll sich das Spiel des Vorjahres, im Einzelplan 11 12 mit unseriösen Zahlen anzutreten und auftretende Defizite dann durch überplanmäßige Ausgaben zu decken, auch in diesem Jahr wiederholen. Um das gesetzte Limit bei der Nettokreditaufnahme zu erreichen und die Maastricht-Kriterien wenigstens auf dem Papier zu erfüllen, wird nicht zuletzt bei den Ausgaben des Bundes für die Arbeitslosigkeit massiv schöngerechnet. Haushaltsklarheit und Haushaltswahrheit bleiben auf der Strecke.

Die den Kalkulationen zum Arbeitslosenhilfebedarf für 1997 zugrundeliegenden Abnahmen der Bundesregierung zu den Erwerbslosen- und Empfängerzahlen in 1997 sind weiterhin in Frage zu stellen. Forschungsinstitute und Sachverständigenrat gehen in ihren Gutachten – bei einem unterstellten Wachstum von 2,5 % in

1997 – von einer Zunahme der Zahl der Arbeitslosen auf im Jahresdurchschnitt 4 Millionen aus. Bereits der Ansatz 1996 für die Arbeitslosenhilfe in Höhe von 17 Mrd. DM hat sich als völlig unzureichend erwiesen und wurde inzwischen um 5,5 Mrd. DM aufgestockt. Aber auch dieser Betrag wird voraussichtlich nicht ausreichen. Ein Mehrbedarf bei der Arbeitslosenhilfe aufgrund der Entwicklung der Erwerbslosenzahlen und insbesondere der steigenden Zahl der Langzeitarbeitslosen ist auch für 1997 abzusehen.

Zurückzuweisen ist der Ansatz der Bundesregierung auch mit Blick auf die sozial- und arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen der den vorgesehenen Einsparungen zugrundeliegenden Gesetzesvorhaben, mit denen die gesamtfiskalischen Kosten der Arbeitslosigkeit nicht nur zuungunsten der Versicherten, sondern auch der Länder, Kommunen und Sozialversicherungsträger verschoben werden. Vor allem die Kommunen werden durch die vorgesehenen Einsparungen bei der Arbeitslosenhilfe bei den Sozialhilfeausgaben in nicht vertretbarer Weise belastet.

Aber auch unter dem Gesichtspunkt haushaltspolitischer Solidität ist der Ansatz revisionsbedürftig. Ein Teil der im Haushaltsentwurf kalkulierten Gesetzesvorhaben ist politisch nicht abgeschlossen, so im Fall des Asylbewerberleistungsgesetzes und des Arbeitsförderungs-Reformgesetzes. Die ausgewiesenen Entlastungseffekte von Einzelmaßnahmen sind zum Teil völlig spekulativ, so im Fall der im Entwurf des Asylbewerberleistungsgesetzes vorgesehenen verschärften Vermögensprüfung. Mogelei ist auch die nachträgliche Erhöhung des Ansatzes in Titel 89301 für Maßnahmen nach § 249h und 242s AFG und 1 Mrd. DM. Diese Mittel sind zur Deckung des Arbeitslosenhilfetitels vorgesehen, werden aber auf diesem Wege den Investitionsausgaben zugeschlagen. Ein ernstzunehmendes Kompensationsangebot für die vorgesehenen Kürzungen bei der Arbeitsförderung in Ostdeutschland ist dieser haushaltstechnische Schachzug nicht.